

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 30. März 1999

Teil II

99. Verordnung: 4. Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung 1996

99. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur 4. Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung 1996

Auf Grund der §§ 99 Abs. 1 Z 5 und 6 und 101, jeweils in Verbindung mit § 96 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1985 (MOG), BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/1998, wird verordnet:

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung 1996, BGBl. Nr. 465, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 35/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Erzeuger, der eine Sonderprämie, Mutterkuhprämie oder ein amtliches Handelsdokument gemäß § 13 beantragt, hat für alle am Betrieb gehaltenen Rinder ein Bestandsverzeichnis nach § 4 der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 1998, BGBl. II Nr. 408/1997, in der jeweils geltenden Fassung, zu führen.“

2. § 17 Abs. 3 entfällt.

3. § 18 lautet:

„Nationale Reserve bei der Mutterkuhprämie

§ 18. (1) Erzeugern, deren Betriebe über keine Anlieferungs-Referenzmenge im Zwölfmonatszeitraum der Antragstellung verfügen, können für im Rahmen der Mutterkuhprämie beantragte und genutzte Mutterkühe, die die jeweilige individuelle Höchstgrenze überschreiten, Prämienansprüche aus der nationalen Reserve eingeräumt werden.

(2) Anträge auf Gewährung von Prämienansprüchen aus der nationalen Reserve sind unter Verwendung eines von der AMA aufzulegenden Formblattes für mindestens zwei Stück zu stellen, wobei ein Erzeuger höchstens einen Antrag jährlich stellen darf. § 3 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

(3) Anträge sind in der Einreichfrist gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 einschließlich der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Nachfrist zu stellen.

(4) Überschreitet in einem Jahr die Summe der aus der nationalen Reserve beantragten Prämienansprüche die in der nationalen Reserve zur Verfügung stehende Menge an Prämienansprüchen, so ist eine aliquote Kürzung vorzunehmen.“

4. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„Nationale Reserve bei der Mutterschafprämie

§ 18a. (1) Anträge auf Gewährung von Prämienansprüchen aus der nationalen Reserve sind in der Einreichfrist gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 einschließlich der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Nachfrist unter Verwendung eines von der AMA aufzulegenden Formblattes für das jeweilige Wirtschaftsjahr zu stellen.

(2) § 3 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

(3) Überschreitet in einem Jahr die Summe der aus der nationalen Reserve beantragten Prämienansprüche die in der nationalen Reserve zur Verfügung stehende Menge an Prämienansprüchen, so ist eine aliquote Kürzung vorzunehmen.

(4) Die aliquote Kürzung nach Abs. 3 ist für Erzeuger, für die noch keine erzeuerspezifische Obergrenze festgesetzt wurde, nur so weit vorzunehmen, als die erzeuerspezifische Obergrenze zehn Stück nicht unterschreitet.“

5. § 19 lautet:

„Ordnungsgemäß begründeter Ausnahmefall

§ 19. Das Vorliegen eines ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefalles im Sinne des Art. 33 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 und des Art. 6a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 ist bis spätestens 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr der Nichtausnützung der Prämienansprüche folgt, vorzubringen.“

6. In § 23 Abs. 2 wird die Bezeichnung „ECU“ durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.

Molterer